



KirchenVolksBewegung

Antrag an die 42. Bundesversammlung vom 02.-04.11.2018 in Nürnberg

der Themengruppen „Frauen/Aktion Lila Stola“ und „Staat und Kirche“

1. Die KirchenVolksBewegung Wir sind Kirche stellt folgende Petition an den Deutschen Bundestag:

Der Deutsche Bundestag möge den Artikel 140 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland wie folgt ändern:

„Die Bestimmungen der Artikel 136, 138, 139 und 141 der deutschen Verfassung vom 11. August 1919 sind Bestandteil dieses Grundgesetzes. Der Art. 137 ist in folgender geänderter Form des Absatzes 3 Bestandteil dieses Grundgesetzes: (3) Jede Religionsgesellschaft unterliegt dem für alle geltenden Gesetz. In dessen Schranken ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig und verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

2. Diese Petition an den Bundestag wird durch eine Internetpetition unterstützt.
-

Angelika Fromm (Frauen/Aktion Lila Stola),
Prof. Dr. Johannes Grabmeier (Staat und Kirche),
Annegret Laakmann (Frauen/Aktion Lila Stola)

1 Begründung

Mit dem Artikel 140 des Grundgesetzes werden die „Kirchenartikel“ 136-141 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) in das Grundgesetz eingebunden. Im Artikel 137 (3) WRV heißt es:

Art. 137 (3) WRV

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.“

In dem Artikel 3 GG wird dem Staat Folgendes auferlegt:

Art. 3 GG

*(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
 (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
 (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden*

Diese beiden Artikel betreffen die Frage der Nichtzulassung von Frauen für die kirchlichen Weiheämter in der r.k. Kirche und insbesondere die Frage, inwieweit der Staat diese Diskriminierung auf Grund des Geschlechts hinnehmen muss, hinnehmen darf oder inwieweit er dagegen vorgehen müsste.

Zunächst ist festzuhalten, dass das in Art. 3 GG enthaltene Diskriminierungsverbot nur den Staat, nicht aber die Kirchen bindet. Gleichzeitig wird aber in Abs. 2 dem Staat die Verpflichtung auferlegt, „die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern [zu fördern] und [. . . auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin]zuwirken.“ Dieses „Fördern“ und „Hinwirken“ kann sich aber nicht auf den staatlichen Sektor beziehen. Dort wären nämlich die Worte „fördern“ und „hinwirken“ ganz unpassend, da der Staat in seinem, dem staatlichen Sektor, weder die Gleichberechtigung von Frauen und Männern „fördern“ noch auf die Beseitigung bestehender Nachteile „hinwirken“ muss, weil er dort beides schlicht anordnen kann. Die Verpflichtung zur „Förderungen“ und zum „Hinwirken“ besteht daher gerade hinsichtlich des nicht-staatlichen Sektors. Ziel ist in beiden Fällen das Abstellen von Diskriminierungen.

Es ist festzuhalten, dass der Staat derzeit diesem Gebot wenig oder gar nicht Folge leistet. So lässt er beispielsweise im sogenannten Antidiskriminierungsgesetz (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)) Folgendes zu und fördert damit auch die Diskriminierung der Frauen in der r.k. Kirche:

§8 (1) AGG

§ 8 Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen beruflicher Anforderungen

(1) Eine unterschiedliche Behandlung wegen eines in § 1 genannten Grundes ist zulässig, wenn dieser Grund wegen der Art der auszuübenden Tätigkeit oder der Bedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung darstellt, sofern der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist.

Es kann nicht hingenommen werden, dass durch dieses Gesetz der Staat der r.k. Kirche das Recht auf Diskriminierung zugesteht.

Die in § 8 Abs. 1 Antidiskriminierungsgesetz erwähnte zulässige unterschiedliche Behandlung wegen beruflicher Anforderungen führt daher bei angemessener Berücksichtigung des Menschenrechtes auf Nichtdiskriminierung eigentlich sofort zur Frage, ob „eine wesentliche und entscheidende berufliche Anforderung“ nach objektiven allgemeinen Kriterien oder nach von der Religionsgesellschaft behaupteten (und insoweit subjektiven) Kriterien zu bestimmen ist. Da sie u.E. nur nach vom Staat anerkannten objektiven allgemeinen Kriterien zu beurteilen sind, müsste die r.k. Kirche zeigen, warum für den Staat das Katholische Kirchenrecht (allenfalls auch das Quasi-Dogma Johannes Pauls II.), wonach Frauen die Weihe nicht gültig empfangen können, überhaupt rechtlich relevant sein kann.

Überdies macht § 8 Abs. 1 Antidiskriminierungsgesetz die Zulässigkeit einer unterschiedlichen Behandlung davon abhängig, dass „der Zweck rechtmäßig und die Anforderung angemessen ist“. Da für den Staat der pluralistischen Gesellschaft weder das Kirchenrecht noch das kirchliche Dogma für diese Beurteilung maßgeblich sein kann, kann die „Rechtmäßigkeit des Zweckes“ und die „Angemessenheit der Anforderung“ nur nach staatlichem Recht beurteilt werden. Und dieses schließt Diskriminierungen auf Grund des Geschlechtes aus.

Diese Fragen werden derzeit nicht entsprechend behandelt. Die im AGG zugelassene Diskriminierung findet üblicherweise ihre Begründung in einer (zu) engen Auslegung des Art. 137 (3) WRV. Dort ist jedoch nicht die Rede von „den für alle geltenden Gesetzen“, sondern von „dem für alle geltenden Gesetz“. Da hier Gesetz im Singular erscheint, ist damit u.E. jede Art von Gesetz gemeint, also z.B. auch das Verfassungsrecht, ja überhaupt die gesamte in Deutschland geltende Rechtsordnung.

Um aber jede Auslegung dieser Art in Zukunft zu verhindern, soll die Petition die Änderung dieses Absatzes in folgender neuer Form erreichen:

Art. 137 (3) WRV Neufassung

(3) Jede Religionsgesellschaft unterliegt dem für alle geltenden Gesetz. In dessen Schranken ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten selbständig und verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Der Staat darf von dem für alle geltenden Gesetz keine Ausnahme aus Gründen der Religionsfreiheit und der Freiheit der Religionsgesellschaften machen, weil der Staat der pluralistischen Gesellschaft, die notwendig säkular ist, auf religiöse Regeln, die gegen die Menschenrechte oder allgemeine Rechtsgrundsätze

verstoßen, keine Rücksicht nehmen darf. Auch die Religionsgemeinschaften können in diese Staat und seiner Rechtsordnung nur „mitspielen“, wenn sie die Menschenrechte und sonstige allgemeine Rechtsgrundsätze beachten. Daher ist ihnen eine Berufung auf religiöse Dogmen und Ähnliches zur Begründung einer Ausnahme von den Menschenrechten und den sonstigen allgemeinen Rechtsgrundsätzen verwehrt.

Entsprechende Argumente liefern auch zusätzlich die europarechtlichen Vorgaben im Vertrag über die Europäische Union (EUV):

Art. 2 EUV

Die Werte, auf die sich die Union gründet, sind die Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Diese Werte sind allen Mitgliedstaaten in einer Gesellschaft gemeinsam, die sich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und die Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnet.

Art. 2 EUV bindet die Mitgliedstaaten unmittelbar; eine Verletzung dieser Werte ist mit dem in Art. 7 EUV geregelten Sanktionsverfahren bedroht.

Zusammenfassend stellen wir daher fest, dass Deutschland verfassungsrechtlich und unionsrechtlich verpflichtet ist, den Kirchen und Religionsgesellschaften kein Recht einzuräumen, das auf eine Durchbrechung des allgemeinen Diskriminierungsverbotes hinausläuft, und ein solches Recht, sollte es eingeräumt worden sein, unverzüglich aufzuheben. Falls der Gesetzgeber dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist es (wegen der unmittelbaren Anwendbarkeit des Unionsrechts) Sache der Rechtsprechung (insbesondere des Bundesverfassungsgerichts), derartige Bestimmungen in deutschen Gesetzen unangewendet zu lassen bzw. aufzuheben und dergestalt den Kirchen und Religionsgesellschaften keine Möglichkeit zur Diskriminierung zu lassen.

* * *

Wir danken Prof. Dr. Heribert Franz Köck, Wien, für die Entwicklung der wesentlichen Gedanken dieser Antragsbegründung!